

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Zukunftsgestalten“

Gründungsdatum: 21.07.2020

Satzungsänderung Version 2 vom 04.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsgestalten“, hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Zukunftsgestalten e.V.“.
- (3) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung für eine nachhaltige Entwicklung gemäß der von den Vereinten Nationen in der Agenda 2030 formulierten Entwicklungsziele, insbesondere durch die Erarbeitung und Durchführung von Bildungs- und Beratungsangeboten in den Bereichen Nachhaltige Entwicklung, Entwicklungspolitik und – zusammenarbeit, Globalisierung und globale Ungleichheit, Klimawandel, Umweltschutz und gesellschaftliche Naturverhältnisse, verantwortungsbewusstes VerbraucherInnenverhalten sowie eines gesellschaftlichen Dialogs zwischen Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Zweck des Vereins ist außerdem in unmittelbarem Zusammenhang damit die Stärkung einer Kultur der Gleichwertigkeit aller Menschen in „der einen Welt“ und die Förderung demokratischer Meinungsbildung und -vielfalt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) eine interdisziplinär und interkulturell ausgerichtete Aufbereitung und Vermittlung gesellschaftlich relevanter und aktueller Themen, Hintergründe und Zusammenhänge im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, die sich mit allgemeinen Zukunftsfragen und Fragen nach einem guten Leben für alle Menschen beschäftigen.
 - b) die Durchführung eigener Bildungsangebote für SchülerInnen, Studierende, MultiplikatorInnen und ein breites öffentliches Publikum in den verschiedenen Lernbereichen im Raum Dresden.
 - c) die Bildung von Netzwerkpartnerschaften mit an einer nachhaltigen Entwicklung interessierten Akteuren aus allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern zum Wissensaustausch und zur gemeinsamen Planung und Durchführung von Kooperationsveranstaltungen.

- d) die Beratung von AkteurInnen aus Schule & Bildung, Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft zur Förderung eines grundlegenden Verständnisses von nachhaltiger Entwicklung
 - e) die Initiierung, Planung und Durchführung öffentlicher Dialog- und Informationsveranstaltungen, die einen Wissenstransfer zwischen Öffentlichkeit bzw. einer aktiven Zivilgesellschaft und ExpertInnen aus Wissenschaft und Politik leisten.
 - f) die Dokumentation sowie die Kommunikation der Inhalte und Ergebnisse unserer Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in die Öffentlichkeit und die im Netzwerk aktiven KooperationspartnerInnen.
- (3) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell ungebunden. Er grenzt sich gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab, wie z.B. Homophobie, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern und sich für sie einsetzen will.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist jederzeit zum Jahresende möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (3) Der Verein umfasst:
 - a) *ordentliche Mitglieder*: Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben auf Mitgliedsversammlungen ein Stimmrecht.

- b) *fördernde Mitglieder*: Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins durch Geld- und Sachzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (4) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
 - (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 - (6) Ein Mitglied kann weiterhin aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen, der ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zusätzliche Bestimmungen zu den Vereinsorganen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird einberufen vom Vorstand.
- (2) Auch ohne Versammlungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse,.
- (5) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Art der Abstimmung wird vom/von der VersammlungsleiterIn festgelegt. Eine Abstimmung ist dann verdeckt durchzuführen, so bald eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung werden bei Beschlussfassung laut verlesen, klar protokolliert, vom anwesenden Vorstand unterzeichnet und für alle Mitglieder einsehbar, abgelegt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens [1/3] der Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung muss im ersten Fall der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sein.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen, wobei eine Person maximal zwei weitere Personen mit vertreten darf.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung per Post oder Email an die vom Vereinsmitglied zuletzt hinterlegte Adresse einzuberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung wird von einem Vorstand ausgeführt. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn aus ihrer Mitte.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (13) Es ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen zwischen dem Tage der Absendung und dem Versammlungstage einzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis fünf Personen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es genügt eine einfache Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kooptieren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten (nach § 27 (3) BGB).
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen einstellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Verein eine oder mehrere Personen als Geschäftsführung (besondere VertreterInnen nach §30 BGB) einstellen. Diese nimmt die laufenden Aufgaben im Rahmen der Beschlussfassung wahr. Die Geschäftsführung kann ferner auch von einem oder mehreren Vorständen unter Wahrung von §181 BGB ausgeführt werden. Dabei ist weiterhin darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Personen im Vorstand ehrenamtlich und nicht geschäftsführend tätig sind.

§ 8 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Umweltschutzes oder die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Darüber beschließt der Vorstand.